

## 3. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen am \_\_\_\_\_ die folgende 3.Änderungssatzung beschlossen:

1. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenresten und Leichenteilen sowie die Beisetzung der Aschen von Leichen, Leichenresten oder Leichenteilen unter sowie über der Erde oder in dafür vorgesehene Einrichtungen wie z.B. Urnenröhren.“
2. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern sowie das Öffnen der Einrichtungen für Urnen wird von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) vorgenommen.“
3. § 8 Bestattung, Grabstätten Absatz 9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:  
„Findet nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung in diesem Grab oder nach dem Neuerwerb, eine weitere Beisetzung statt, so wird eine zusätzliche Gebühr für die Restnutzungsdauer (vgl. § 13 *Eigentum und Nutzungsrechte, Art der Grabstätten*) fällig.“
4. § 15 Nutzungsrechte Absatz 6 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:  
„Nutzungsrechte können vor Ablauf der Nutzungsdauer, jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeiten für Leichen und Asche (vgl. § 7) mit Zustimmung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (Pfalz) beendet werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.“
5. § 25 Benutzung der Leichenhalle Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Leichenhalle sowie die darin befindlichen Kühlzellen, dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung“
6. § 25 Benutzung der Leichenhalle Absatz 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:  
„Die Nutzung des begehbaren Aufbewahrungsraumes sowie des Sektionsraums muss vorher bei dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) angemeldet und von diesem genehmigt werden. Dieser beauftragt im Anschluss die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung.“

## Anlage 2

7. § 28 Gebühren S.2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Gebühren werden für folgende Tatbestände erhoben:

- Überlassung von Grabnutzungsrechten
- Grabarbeiten
- Benutzung von Friedhofseinrichtungen
- Verwaltungstätigkeiten
- Sonstige Leistungen.“

8. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.